

Ortsrecht

Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg

**Redaktionsrichtlinien für das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Gräfenberg**

**Redaktionsrichtlinien für das Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
vom 26.01.2023**

1. Amtsblatt

1.1. Die Verwaltungsgemeinschaft gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtliche Nachrichten und Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg mit den Mitgliedsgemeinden Gräfenberg, Hiltoltstein und Weißenhohe“. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft sowie deren Mitgliedsgemeinden und dient im Übrigen der Kommunikation mit den Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.2. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der/die Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft oder dessen/deren Vertreter*in im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag DESTYNY Alexander Schütz

1.3. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind durch die Veröffentlichung „Impressum“ zu trennen.

2. Inhalt

2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

2.1.1. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen, Ausschreibungen sowie Berichte über Sitzungen der kommunalen Gremien der Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden (Rubriken „Verwaltungsgemeinschaft“, „Stadt Gräfenberg“, „Markt Hiltoltstein“, „Gemeinde Weißenhohe“),

2.1.2. sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände (Rubriken „Bekanntmachungen“, „Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag“, „Notdienste“, „Dienstplan der Feuerwehren“),

2.1.3. Ankündigungen und kurze Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Rubrik „Kirchliche Nachrichten“),

2.1.4. Ankündigungen und kurze Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung (Rubriken „Vereine & Gesellschaft“ und „Sport & Gesundheit“),

2.1.5. Anzeigen (Rubrik „Anzeigen“).

2.2. Eine Veröffentlichung von Meinungsäußerungen einzelner Personen, Personengruppen, Parteien und Wählervereinigungen (z.B. Leserbriefe, Gegendarstellungen etc.) erfolgt nicht.

2.3. Nachrufe für Personen, die sich um die Verwaltungsgemeinschaft oder deren Mitgliedsgemeinden besonders verdient gemacht haben, können dem redaktionellen Teil vorangestellt werden.

2.4. Ankündigungen zu außergewöhnlichen Veranstaltungen (z.B. Ortsjubiläen, Bürgerfeste, etc) können dem redaktionellen Teil vorangestellt werden.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise und Terminbekanntgaben auf bevorstehende örtliche Veranstaltungen oder Ereignisse. Es werden grundsätzlich nur kurzgefasste Programmhinweise aufgenommen.

3.2. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. Ein Abdruck von Berichten erfolgt grundsätzlich nur bei Sitzungsberichten der kommunalen Gremien der Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden. Diese sind auf die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts und der Beschlussfassungen selbst zu beschränken. Im Übrigen können lediglich Hinweise auf Berichte im Internet oder den sozialen Medien veröffentlicht werden.

3.3. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben; als Abgrenzungsorientierung dient das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.4. Mit Ausnahme der Weihnachts- und Neujahrsgrüße des/r Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der/s Vertretungsberechtigten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden weder Antritts-, noch Abschieds oder Haushaltsreden veröffentlicht. Ein Hinweis im Amtsblatt auf Veröffentlichungen auf der Homepage ist möglich.

3.5. Beiträge werden nur einmalig abgedruckt. Wiederkehrende Veröffentlichungen erfolgen grundsätzlich nur mit Überschrift mit Angabe von Datum, Zeit und Ort und Hinweis auf den bereits erfolgten Abdruck bzw. einer Veröffentlichung auf der Homepage, sofern eine erneute Veröffentlichung nicht rechtlich vorgeschrieben oder aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

3.6. Alle Beiträge sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg in digitaler Form (E-Mail-Fließtext, gängige Textdokumente - aktuelle Programmversionen etc.) einzureichen.

3.7. Grundsätzlich werden nur Texte veröffentlicht. Planzeichnungen, Bilder und Fotografien werden nur veröffentlicht, wenn dies rechtlich geboten (z.B. bei amtlichen Bekanntmachungen) und technisch möglich ist.

3.8. Redaktionsschluss ist in der Regel wöchentlich am Donnerstag, 15:00 Uhr. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorangehenden Mittwoch um 11:00 Uhr. Davon abweichende Regelungen werden im Einzelfall vorher bekannt gegeben. Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.9. Es besteht kein Anspruch, dass Formatierungen und Hervorhebungen beim Abdruck übernommen werden.

3.10. Bei der Übermittlung der Beiträge sind Namen und Telefonnummer des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen für Rückfragen anzugeben. Eine Veröffentlichung dieser Daten im Amtsblatt erfolgt grundsätzlich nicht.

3.11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt und auch aus finanzieller Sicht vertretbar ist. Die Verwaltungsgemeinschaft behält sich Kürzungen vor.

3.12. Mit Abgabe eines Beitrages erteilt der Verfasser seine urheberrechtliche Zustimmung zur Veröffentlichung im Amtsblatt. Dasselbe gilt für Fotografien, Planzeichnungen, Bilder und das Recht am eigenen Bild. Vor der Einreichung hat sich der Verfasser zu vergewissern, dass die urheberrechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorliegen. Die rechtliche Verantwortlichkeit hierfür verbleibt beim Verfasser.

3.13. Ausnahmen und Abweichungen können durch den gem. Ziff. 1.2. Verantwortlichen gewährt werden.

4. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

4.1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

4.1.1. Ankündigungen und Hinweise auf Veröffentlichungen, die in eigenen Druckwerken, im Internet oder in sozialen Medien veröffentlicht werden,

4.1.2. kurze Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen.

4.2. Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Recht zur Veröffentlichung jeder Abteilung des Vereins zu.

4.3. Stellenanzeigen von Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen sind als kostenpflichtige Anzeigen zu veröffentlichen.

4.4. Termine von Veranstaltungen der Volkshochschulen werden kostenfrei veröffentlicht.

5. Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gräfenberg, 26.01.2023

Gemeinschaftsvorsitzende/r

Diese Richtlinien sind Bestandteil des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 25.01.2023.